

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/099	23.09.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 31		Telefon: 80-99087

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

Architektur

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 21.09.2009

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung (PO) kann nur noch bis zum Ende des Sommer-Semesters 2013 studiert werden, da eine neue PO für den Studiengang unter Nummer 2012/129 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Studiengangbezogene Eignungsprüfung
2. Modulkatalog
3. Studienverlaufsplan
4. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anmerkung: Muss fachspezifisch erstellt werden)

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Architektur
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang Architektur werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur oder anderer fachnaher Studiengänge, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Architektur erforderlichen Kenntnisse verfügen:
 - Entwerfen und Konstruieren
 - künstlerisches Gestalten und Darstellen
 - Stadt- und Landschaftsplanung
 - kulturelle und historische Grundlagen
 - technische, ökonomische und rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, geregelt in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht im Benehmen mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator oder der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater.

- (5) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (6) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 6 Monate nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 4). Für eine Übergangszeit – bis 2011 – kann eine Zulassung auch mit der Auflage verbunden werden, ggf. noch fehlende Praktika bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuholen.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 17 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 2).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

- (4) Der Studiumumfang beläuft sich inklusive der Master-Arbeit auf mindestens 54 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Architektur stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariablen Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Veranstaltungen durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis - belegt werden.

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 01.12. für das Wintersemester bzw. 01.06 für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Projektarbeit, eine Übung mit Kolloquium oder ein Referat. Prüfungsleistungen können aber auch in Form einer Hausarbeit, einer Klausur, oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe:
von 3 bis 5 CP 60 bis 90 Minuten
von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten.
Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich. Bei anteiliger Bewertung wird die Klausurdauer angepasst.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindesten 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (10) Die **Projektarbeit** besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird betreut. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt § 7 Abs. 13 entsprechend.
- (11) **Übungen mit Kolloquien** sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß § 7 Abs. 13.
- (12) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 13 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (13) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.

§ 8

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Frage zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50 %
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend. Angaben zu den Teilleistungen und zu deren Gewichtung werden im Modulkatalog geregelt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z. B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet. Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet.
- (8) Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den

Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich

anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Master-Studiengang Architektur im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen

keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.

- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen und sonstigen Leistungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 2 aufgeführt sind, sowie
 2. der Master- Arbeit mit einem dazugehörenden Master- Kolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind. Es besteht die Möglichkeit, Prüfungen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs auszutauschen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16

Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidaten zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem der Architektur innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät für Architektur ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von sechs Monate Vollzeitarbeit abgeschlossen werden kann. In Absprache mit der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Mo-

nats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Kolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 7 Abs. 13 entsprechend.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit in einfacher Ausfertigung ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 zu bewerten und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die Ausarbeitung der Master-Arbeit und das Master - Kolloquium werden insgesamt 30 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der

Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit (insgesamt 60 Minuten) gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2009/10 erstmalig für den Master-Studiengang Architektur an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 22. Juli 2009.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 21.09.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1**Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Architektur****§ 1****Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur setzt gemäß den in § 3 Abs. 3 der Masterprüfungsordnung (MPO) aufgeführten Zugangsvoraussetzungen u. a. den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) § 10 (Prüfungsausschuss), § 11 (Prüfende und Beisitzende), § 12 (Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester), § 20 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) und § 21 (Einsicht in die Prüfungsakten) der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten übrigen Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. Juli. Erforderliche weitere Unterlagen gemäß Abs. 3 können bis zum 7. August nachgereicht werden. Bei einer Zulassung zum Sommersemester ist Bewerbungsschluss jeweils der 15. Januar mit einer Nachreichfrist bis zum 7. Februar. Für Bewerber und Bewerberinnen, die nicht die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen und die nicht über eine in Deutschland erworbene Zugangsberechtigung verfügen, gilt als Bewerbungsschluss der 1. März (Wintersemester) bzw. 1. September (Sommersemester). Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der RWTH Aachen. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß § 5 werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache in Ablichtung beizufügen:
1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der MPO,
 2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
 3. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 4. ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs.5 MPO
 5. Nachweis der beruflichen Erfahrung durch Arbeits- und Praktikumszeugnisse
 6. Vorlage eines Portfolios gemäß § 3 Abs. 4 dieser Ordnung.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 10 MPO gebildeten Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder ein Einschreibungs-hindernis gemäß § 5 der Einschreibungsordnung vorliegt. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 Nr.1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine Bescheinigung mit Leistungsstand Ende des 5. Semesters mit einer Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung der zuständigen Hochschule.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 10 MPO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau in der Fachrichtung Architektur oder anderer fachnaher Studiengänge erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 MPO verfügt. Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudium der Architektur an der RWTH am Ende des 6. Studiensemesters erreicht wird.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen das Bachelorstudium der Architektur abgeschlossen haben, haben damit ihre Eignung nachgewiesen und sind von der Eignungsfeststellung befreit.
- (4) Bei anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern wird auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen zunächst geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach Architektur erreicht ist. Eine Eignungsfeststellungsprüfung kann entfallen, wenn dieses Niveau gleichwertig zu den erforderlichen Kenntnissen gemäß § 3 Abs. 2 MPO erreicht ist. Für die anderen Studiengangsbewerberinnen und Studiengangsbewerbern ist die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung erforderlich.
- (5) Die Eignungsfeststellung erfolgt aufgrund eines vorzulegenden Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A 3 Querformat, gebunden). In Form von Entwürfen, Projekten, Übungen, ggf. auch Textbeiträgen soll das Portfolio den bisherigen fachspezifischen Bildungs- und Kenntnisstand gemäß § 3 Abs. 2 MPO vermitteln.

§ 4 **Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Die durch das Portfolio vorgelegten Leistungen werden im Rahmen eines im Vorfeld durch den Prüfungsausschuss festgelegten Verfahrens nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 66 Punkte erreicht.
- (2) Versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Portfolioprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht eigener Beiträge zu beeinflussen, wird die Portfolioprüfung insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch eine bzw. einen Prüfenden kann die Kandidatin bzw. der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) Jedes Portfolio ist von mindestens 3 Prüfenden zu bewerten. Die drei Prüfenden sollen aus jeweils unterschiedlichen fachlichen bzw. inhaltlichen Gruppierungen der Fakultät für Architektur bestellt werden.

§ 5 **Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung (bestanden, bestanden verbunden mit Auflagen oder nicht bestanden) wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten. Bei mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis darüber hinaus direkt im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat für ein Studium an der RWTH zwei Jahre Gültigkeit. Die nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 **Studienortwechsler**

Bei Studienortwechslern, die bereits in einem Masterstudiengang in Architektur/Stadtplanung oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Eignungsfeststellungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, so kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber von der erneuten Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der RWTH befreit werden. § 3 Abs.4 gilt analog.

Anlage 2

Modulkatalog M.Sc. Architektur

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem <http://arch.rwth-aachen.de> bekannt gegeben.

Säule A: Geschichte und Theorie (3 Module zu 3 CP, insgesamt 9 CP)

MODUL Geschichte und Theorie 1 – 3 (jeweils 3 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1, 2 oder 3	1	2	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Vertiefung der geschichtlichen und theoretischen Kenntnisse an Hand von ausgewählten Einzelthemen innerhalb von angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen des Moduls.			Verständnis historischer Hintergründe und kulturellen Rahmenbedingungen von Architektur, Städtebau und Stadtentwicklung. Schulung im wissenschaftlichen Arbeiten.		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls. Die Prüfungsart der Integrierten Modulprüfung wird in den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtangebotes definiert und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			

Säule B: Methoden und Verfahren (3 Module zu 3 CP, insgesamt 9 CP)

MODUL Methoden und Verfahren 1 - 3 (jeweils 3 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1, 2 oder 3	1	2	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Theorien und Arbeitsweisen der Bauökonomie und Immobilienwirtschaft sowie ihrer organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Förderung des Wissens um die rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Bedingtheiten des Bauens/Planens und das Bewußtseins vielfältiger Rollen von Architekten/Stadtplaner in bestehenden und neuen Handlungsfeldern.</p>			<p>Verständnis organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von Architektur, Städtebau und Stadtentwicklung.</p> <p>Prozessuales Denken von Planungs- und Realisierungsabläufen in maßstabsübergreifenden Dimensionen und unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen.</p> <p>Schulung im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls. Die Prüfungsart der Integrierten Modulprüfung wird in den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtangebotes definiert und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			

Säule C: Stegreife (3 Module zu 3 CP, insgesamt 9 CP)

MODUL Stegreif 1 - 3 (jeweils 3 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1, 2 oder 3	1	2	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Im Rahmen der Entwurfsaufgaben werden jedes Semester Kurzlehrveranstaltungen angeboten, innerhalb derer architektonische Themen zu behandeln sind, die sich in bewusst freier Formulierung in einen künstlerischen und philosophischen Kontext spannen.</p> <p>Die erzwungene Spontanität soll den Studenten erlauben, gedankliche Experimente und Assoziationen für eine architektonische Grundsätzlichkeit zu entwickeln und das Bauen darüber in einem gesamtgestalterischen, und das heißt gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu erfahren.</p>			<p>Diese Entwürfe pflegen die Kultur spontaner Kreativität und Realisation. Das schnelle Eintauchen in ein meist sehr plakativ beschriebenes Thema, das die in bewusster Kürze zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit erfordert, aktiviert die Potentiale der Studierenden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			<p>Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls (Stegreif I) oder als Mittelwert einzelner, nach Ihrer Credits gewichteter Noten einzelner Lehrveranstaltungen (Stegreife I+II) innerhalb des Entwurfs.</p> <p>Die Prüfungsart und die Gewichtung der Stegreife werden in den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtangebotes definiert und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot)	3	2	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)
oder			oder		
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot)	1,5	1	Projektarbeit I (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)
und			und		
Stegreif II (aus Wahlpflichtangebot)	1,5	1	Projektarbeit II (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)

Säule D: Projekte (3 Module, insgesamt 75 CP)

MODUL Projekt M1 (15 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1 oder 3	1	6	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten.</p> <p>Das Modul vermittelt die Fertigkeiten, Fähigkeiten, Methoden und das individuelle Verständnis des Entwerfens. Dieses Entwerfen wird als die Integralität von Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren aufgefasst.</p> <p>Das Projekt M1 wird inhaltlich durch ein einsemestriges Modul aus Säule E (= Ergänzendes Modul 1 (3CP)) ergänzt.</p>			<p>Ziel ist es, die Kreativität sowie die Entwurfskompetenz der Studierenden zu fördern, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysen anzuwenden, kritisch zu urteilen und Handlungsstrategien zu formulieren. - Kontextual zu denken, den Entwurf methodisch, wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln sowie dreidimensional zu übersetzen. 		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls, die in der Regel zeitgleich zur integrierten Modulprüfung des ergänzenden Moduls 1 stattfindet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt M1 (aus Wahlpflichtangebot)	15	6	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)

MODUL Projekt M2 (30 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2+3 oder 1+2	2	12 (6+6)	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten. Die Vertiefung wird in der Regel von zwei Lehreinheiten herausgegeben, ihr zentraler Gegenstand ist der architektonische Entwurf.</p> <p>Das zweisemestrig organisierte Projekt beinhaltet synthetisch-analytische und wissenschaftliche Komponenten und Fragestellungen, die auch ein Innovations- und Forschungspotential enthalten.</p> <p>Die zweisemestrige Dauer wie auch der Umfang von 30 ECTS erlauben ein umfassendes wie gleichzeitig auch intensives Studium, das die fundierte Herausbildung eigener Schwerpunkte ermöglicht.</p> <p>Das Projekt M2 wird inhaltlich durch ein einsemestriges Modul aus Säule E (= Ergänzendes Modul 2 (6CP)) ergänzt.</p>			<p>Komplexe Projekte erfordern bestimmte, erfolgsorientierte Lösungsstrategien. Das Entwurfsprojekt orientiert sich an spezifischen Anforderungen aus der Praxis eines Architekten. Eingübt werden iterative Verfahren und hier das Wechselspiel zwischen der umfassenden Planung und seiner Detaillierung.</p> <p>Hinzu kommt die Vermittlung folgender Fähigkeiten und Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Arbeitsmethoden, - Anwendungsmöglichkeiten der verschiedensten, bau- und planungsrelevanten Wissenschaftsbereiche, - die Leistungen anderer an der Planung Beteiligten zu berücksichtigen, zu steuern und zu integrieren, - Divergierende Faktoren in Einklang zu bringen, Kenntnisse anzuwenden und bei der Schaffung einer architektonischen Entwurfslösung ganzheitlich zu integrieren. <p>Die Art der Durchführung der Projektarbeit, d.h. die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation fördern die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls, die in der Regel zeitgleich zur integrierten Modulprüfung des ergänzenden Moduls 2 stattfindet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt M1 (aus Wahlpflichtangebot)	30	12 (6+6)	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)

MODUL Projekt M3 – Master Abschlussarbeit (30 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
4	1	6	semesterweise	WS + SS	Deutsch/Englisch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehrinhalten. Das Projekt M3 ist der Abschluss der universitären Architekturausbildung. Insofern wird der Themenwahl und Vorbereitung der Aufgabenstellung besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Architekturfakultät definiert im Kollegium jedes Jahr Themen, welche besonders sorgfältig vorbereitet und dem zu erwartenden, hohen Kenntnisstand der Studenten angepasst herausgegeben werden.</p> <p>Die Aufgabenstellung wird sowohl synthetische als auch analytisch- wissenschaftliche Komponenten beinhalten, wobei die Gewichtung im Kollegium themenabhängig abgesprochen wird.</p> <p>Selbst gewählte Aufgabestellungen sind grundsätzlich möglich, jedoch müssen die Kandidaten zwei Professoren finden, die sie in der Master Abschlussarbeit begleiten und prüfen werden. Selbst gewählte Aufgabenstellungen müssen vom Kollegium begutachtet und zugelassen werden.</p>			<p>Aus der Wahl der Prüfer definiert sich der inhaltliche Schwerpunkt der Projektarbeit und die spezifische Herausforderung für die Kandidaten. Es wird jedoch im hohen Masse erwartet, dass die Kandidaten innerhalb des Schwerpunktes eigenständige Positionen beziehen und die fachspezifischen Kenntnisse zu integralen architektonischen Lösungen bzw. Lösungsvorschlägen umsetzen.</p> <p>Die intensive Betreuung der Projektarbeit dient insofern eher der Überprüfung von Grundannahmen und Konzepte sowie der Feinausrichtung eingeschlagener Wege. Vermittlung fachspezifischer Kenntnissen ist zwar möglich, doch wird das eher die Ausnahme als die Regel sein.</p> <p>Obwohl intensiv betreut, bekommen die Studierenden im Projekt M3 die Möglichkeit, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an einer komplexen Aufgabenstellung eigenständig anzuwenden und ihre individuelle, architektonische Qualifikation an einem integral zu behandelndem Projekt zu beweisen.</p> <p>Die Art der Durchführung der Projektarbeit, d.h. die eigenständige Organisation der Arbeitsprozesse, die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation fördern und überprüfen die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
81 Credits aus den ersten drei Semestern des M.Sc. Architektur.			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls. Das Abschlusskolloquium (3CP) ist in die CP-Gewichtung des Moduls eingerechnet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt M3 (aus Wahlpflichtangebot)	30	6	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	(int.)	(int.)

Säule E: Ergänzende Module (2 Module, insgesamt 9 CP)

MODUL Ergänzendes Modul 1 (3 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1 oder 3	1	2	semesterweise	WS und SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Semesterweise wechselnde Angebote und Schwerpunkte in Abstimmung mit dem jeweils dazugehörenden Projekt M1.			Die Angebote dienen der Vertiefung des individuellen Verständnisses (und der damit einhergehenden technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) aus den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch- städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).		
Voraussetzungen			Benotung		
Zeitgleiche Teilnahme an der entsprechenden Projektarbeit M1.			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls, die in der Regel zeitgleich zur integrierten Modulprüfung des Projektes M1 stattfindet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			

MODUL Ergänzendes Modul 2 (6 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
2+3 oder 1+2	2	4 (2+2)	semesterweise	WS und SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Semesterweise wechselnde Angebote und Schwerpunkte in Abstimmung mit dem jeweils dazugehörenden Projekt M2. Das Ergänzende Modul ist als eine über zwei Semester dauernde thematische Ergänzung zur Projektarbeit M2 konzipiert.			Die Angebote dienen der Vertiefung des individuellen Verständnisses (und der damit einhergehenden technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) aus den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch- städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).		
Voraussetzungen			Benotung		
Zeitgleiche Teilnahme an der entsprechenden Projektarbeit M2.			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls, die in der Regel zeitgleich zur integrierten Modulprüfung des Projektes M2 stattfindet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlpflichtangebot)	1-3	1-2			

Säule F: Wahlmodule (3 Module, insgesamt 9 CP)

MODUL Wahlmodul 1 - 3 (jeweils 3 CP)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
1, 2 oder 3	1	2	semesterweise	WS + SS	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten. Es können auch fakultätsübergreifende jedoch universitäre Angebote und Inhalte berücksichtigt bzw. gewählt werden.			Die freie Wahl fördert individuelle Vorlieben, Talente und Interessen der Studenten. Die Angebote der Fakultät für Architektur dienen der Vertiefung des individuellen Verständnisses (und der damit einhergehenden künstlerischen, technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) aus den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch- städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).		
Voraussetzungen			Benotung		
Zulassung zum M.Sc. Architektur			Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Wahlmoduls. . Das Abschlusskolloquium ist in die Benotung und CP-Gewichtung des Moduls eingerechnet.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlangebot)	1-3	1-2	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlangebot)	1-3	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlangebot)	1-3	1-2			
Je nach Angebot können auch andere Lehrformen berücksichtigt werden.					

Anlage 3

Studienverlaufsplan M.Sc. Architektur

Studienverlaufplan	SWS	LP
1. Semester		
Geschichte und Theorie 1	2	3
Methoden und Verfahren 1	2	3
Stegreif 1	2	3
Projekt M1 oder Projekt M2.1	6	15
Ergänzendes Modul 1 oder Ergänzendes Modul 2.1	2	3
Wahlmodul 1	2	3
Summe 1. Semester	16	30
2. Semester		
Geschichte und Theorie 2	2	3
Methoden und Verfahren 2	2	3
Stegreif 2	2	3
Projekt M2.1 oder Projekt M2.2	6	15
Ergänzendes Modul 2.1 bzw. 2.2	2	3
Wahlmodul 2	2	3
Summe 2. Semester	16	30
3. Semester		
Geschichte und Theorie 3	2	3
Methoden und Verfahren 3	2	3
Stegreif 3	2	3
Projekt M2.2 oder Projekt M1	6	15
Ergänzendes Modul 2.2 oder Ergänzendes Modul 1	2	3
Wahlmodul 3	2	3
Summe 3. Semester	16	30
4. Semester		
Projekt M3 - Masterabschlussarbeit	6	30
Summe 4. Semester	6	30
Summe 1. Semester	16	30
Summe 2. Semester	16	30
Summe 3. Semester	16	30
Summe 4. Semester	6	30
Gesamt	54	120

Anlage 4

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur / Stadtplanung sein und Einblicke in die Praxis ermöglichen.

Es ist in Architektur- und Planungsbüros zu absolvieren, die von eingetragenen Architektinnen / Architekten oder Stadtplanerinnen / Stadtplanern geführt werden, (bei Auslandspraktika gelten die Eintragungsvorschriften nach jeweiligem Landesrecht). Es soll verschiedene Architekten- / Stadtplanertätigkeiten umfassen. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahe Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen der gesonderten Eignungsfeststellungsprüfung für fachnahe Bewerber.

Die Mitarbeit im Praktikum erfolgt in Vollzeit. Es wird empfohlen das 6-monatige Praktikum ohne Unterbrechung zu absolvieren, in jedem Fall müssen mindestens 3 Monate am Stück absolviert werden. Praktikumszeiten unter vier Wochen werden in der Regel nicht anerkannt.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges auszuüben, keinesfalls vor dem Absolvieren des 2. Studienjahres des Bachelor.

Der praktischen Tätigkeit sind keine ECTS zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder außerhalb der regulären Studienzeit zwischen BA- und MA-Studium (und damit außerhalb des Studierendenstatus) oder z.B. während eines Urlaubsemesters innerhalb des Bachelorstudiums auszuüben.

Es ist ein formloser schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der Auskunft über die ausgeübten Tätigkeiten gibt und von der betreuenden Architektin/Stadtplanerin, vom betreuenden Architekten/Stadtplaner durch Unterschrift und Eintragungsnachweis bestätigt ist. Der Praktikumsbericht ist zur Bewerbung* für die Masterstudiengänge Architektur und Stadtplanung im Original vorzulegen.

Vorpraktika, Baustellenpraktika oder handwerkliche Ausbildung werden nicht auf das Architektur- bzw. Stadtplanerpraktikum angerechnet. Als Vorbereitung zum BA-Studium werden sie jedoch ausdrücklich begrüßt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

*Übergangsregelung

Die Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2011 ihre Bachelor-Arbeit abgeschlossen haben, gilt, dass der Praktikumsnachweis erst mit der Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit (Thesis) vorgelegt werden muss